

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Frau Ulla Jelpke, MdB 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117 FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de ратим 13. Маі 2020

BETREFF Ihre Frage 5/49 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13.05.2020

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Stephan Mayer

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 13. Mai 2020 Frage 49 der Abgeordneten Ulla Jelpke

Frage:

Wie lang waren die Asylverfahrensdauern im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Gesamtjahr 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2020 (bitte differenzieren nach: durchschnittliche Verfahrensdauer, Verfahrensdauer Neuverfahren seit 1.1.2017, Jahresverfahrensdauer, Verfahrensdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung, Verfahrensdauer in Anker-Zentren und funktionsgleichen Einrichtungen, Verfahrensdauer für beschleunigte Verfahren nach § 30a Asylgesetz, Verfahrensdauer für Dublin-Verfahren und Verfahrensdauer ohne Dublin-Verfahren). und inwieweit wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das BAMF anweisen, ablehnende Bescheide, gegen die Klage erhoben wurde, unter Berücksichtigung des Klagevorbringens intern noch einmal zu überprüfen und ggf. abzuändern, um die Verwaltungsgerichte wirksam zu entlasten und damit immer länger dauernde Gerichtsverfahren (vergl. Bundestagsdrucksache 19/18498 Antwort zu Frage 16) zu verkürzen, was nach meiner Auffassung insbesondere bei afghanischen, iranischen und eritreischen Flüchtlingen wichtig wäre, weil bei diesen Herkunftsländern die Aufhebungsquoten durch die Verwaltungsgerichte bei inhaltlicher Prüfung im Jahr 2019 bei 48,7 Prozent, 44,4 Prozent bzw. 38 Prozent lagen und damit überdurchschnittlich hoch waren (vgl. ebd.: bitte begründen)?

Antwort:

Die durchschnittliche Asylverfahrensdauer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betrug im Jahr 2019 6,1 Monate und für den Zeitraum von Januar bis April 2020 6,7 Monate, wobei die Aussagekraft bei Angaben zum bisherigen Jahr 2020 infolge der Umstände und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie begrenzt sind.

Die erbetene Differenzierung nach den weiteren erfragten Teil-Asylverfahrensdauern und nach Jahren wird als Anlage zum Protokoll dieser Fragestunde gegeben.

Sollte gegen einen ablehnenden Asylbescheid Klage erhoben werden, wird der betroffene Fall vom zuständigen Prozessreferat im BAMF im Rahmen der Prozess-betreuung aufgegriffen und geprüft; dabei wird auch das Klagevorbringen berücksichtigt. Allein eine Klageerhebung gegen einen Bescheid kann von der zuständigen Behörde jedoch nicht zum Anlass genommen werden, an der behördlichen Entscheidung zu zweifeln und diese abzuändern. In den Fällen, in denen das Gericht einen entsprechenden Hinweis gibt, findet regelmäßig eine Abänderung bzw. Klaglosstellung statt. Dies wird jedoch stets abhängig von dem Einzelfall entschieden und kann nicht pauschal erfolgen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sieht aktuell keinen Anlass für eine darüberhinausgehende Anweisung an das BAMF.